



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen**

**Helbig, Hans**

**Berlin, 1942**

Verdunklung von Treppenhäusern. - Erl. d. RdLu.ObdL v. 4. 5. 40. L.In.  
13/2 II D Nr. 1035/40

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang müssen die Verdunklungsmaßnahmen nach der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965) vor Inbetriebnahme von Lichtquellen zur Beleuchtung und bei sonstigen Lichterscheinungen, z. B. industriellen Feuererscheinungen, durchgeführt werden. Dagegen ist es nicht notwendig, an Lichtquellen und Lichtaustrittsöffnungen Verdunklungsmaßnahmen vor Sonnenuntergang und nach Sonnenaufgang durchzuführen.

Andere örtlich getroffene Regelungen sind aufzuheben. Der Erlaß wird in Verwaltungsblättern der Wehrmacht und der zivilen Verwaltungen veröffentlicht.

An Luftflottenkommando 1, 2, 3, 4, Luftgaukommando.

### **Verdunklung von Treppenhäusern — Erl. d. RdLu.ObdL v. 4. 5. 40. L.In. 13/2 IID Nr. 1035/40**

Eine bestimmte Verdunklungsart für die Verdunklung von Treppenhäusern ist in der VIII. DVO zum Luftschutzgesetz vom 23. 5. 39 (RGBl. I S. 965) nicht vorgeschrieben.

Der für die Verdunklung Verantwortliche kann wahlweise

1. nur die Lichtquellen abblenden (§ 9 Abs. 1)<sup>1)</sup>,
2. nur die Lichtaustrittsöffnungen abblenden (§ 9 Abs. 1),
3. die Lichtaustrittsöffnungen durch schwach lichtdurchlässige oder nicht lichtdicht abschließende Mittel abblenden und zusätzliche Maßnahmen zum Abblenden der Lichtquellen vornehmen (§ 12 Satz 2)<sup>1)</sup>.

Bei der Verdunklungsart zu 2. wird der Verantwortliche im Treppenhaus die volle friedensmäßige Beleuchtung beibehalten und somit seiner Verpflichtung zur verkehrsmäßigen Beleuchtung ungehindert nachkommen können.

Bei Anwendung der Verdunklungsarten zu 1. und 3., die die friedensmäßige Beleuchtung ausschließen, wird der Hausbesitzer dagegen im allgemeinen seine Pflicht zur Sicherung des Verkehrs erfüllen, wenn er das Treppenhaus soweit beleuchtet, wie es die Vorschriften der VIII. DVO zulassen. Der Benutzer der Treppe wird in diesen Fällen sein Verhalten der Verdunklung anzupassen und eine entsprechend erhöhte Sorgfalt anzuwenden haben. Eine Verpflichtung, zwecks stärkerer Beleuchtung des Treppenhauses die Lichtaustrittsöffnungen abzublenden, dürfte nur unter besonderen Umständen gegeben sein<sup>1)</sup>.

Demnach wird bei Unfällen ein eigenes Verschulden des Treppenbenutzers anzunehmen sein, wenn er die Treppe nicht mit der durch die Beschränkung der Beleuchtung gebotenen Vorsicht betreten hat. Solche eigene Unvorsichtigkeit wird im allgemeinen zu vermuten sein, wenn sich der Verkehr auf der Treppe bei gleicher Beleuchtungseinschränkung bereits längere Zeit ohne Unfälle vollzogen hatte. Ein Verschulden des Hausbesitzers kann dann in Betracht kommen, wenn er die bei Abblenden der Lichtquellen zulässigen Beleuchtungsmöglichkeiten nicht hinreichend ausnutzt.

<sup>1)</sup> Die unter 1 und 3 aufgeführten Arten der Verdunklung sind nach Ziff. 3 der Blaulichtverordnung v. 22. 10. 40 (s. III. Teil S. 195) nicht mehr zulässig.

Im übrigen wird bemerkt, daß eine rechtliche Grundlage für Regreßansprüche gegen den Reichsfiskus (Luftfahrt), die im Bezugsbericht für möglich gehalten werden, in diesem Zusammenhang nicht gegeben ist.

Auf den RdErl. v. 5. 4. 40 LIn 13/3 II F Nr. 11 594/40 wird Bezug genommen.

An das Präsidium des RLB.

**Beleuchtung von Außentreppen — RdErl. d. RdLu.ObdL  
v. 11. 5. 40. L.In. 13/2 II D Nr. 11 677/40**

Der in § 8 der Achten DVO zum Luftschutzgesetz vom 23. 5. 1939 (RGBl. I S. 965) aufgestellte Grundsatz, daß die zur Aufrechterhaltung des wirtschaftlichen, öffentlichen und privaten Lebens und des Verkehrs dringend notwendigen Lichtquellen bei vorschriftsmäßiger Verdunklung in Betrieb gelassen werden können, wird durch die Vorschrift des § 16 dahin ergänzt, daß die Beleuchtung von Straßen, Wegen, Plätzen, Bahn- und Hafenanlagen, Wasserstraßen und Grundstücken aller Art außer Betrieb zu setzen ist, soweit in den §§ 16 ff. nichts anderes bestimmt wird. Die Beleuchtung von Außentreppen im Freien ist jedoch — soweit notwendig — als zugelassene „sonstige der Verkehrssicherheit dienende Einrichtung“ im Sinne des § 17 Abs. 1 anzusehen und kann daher unter Beachtung der Vorschriften der §§ 10 Abs. 1 und 11 über die Verdunklung von Lichtquellen im Freien in Betrieb gelassen oder genommen werden. Die Innehaltung dieser Vorschriften wird im allgemeinen bei Benutzung der von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz gem. § 1 der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz v. 31. 1. 1938 (RGBl. I S. 197) genehmigten Verdunklungsvorrichtungen gewährleistet sein.

An die nachgeordneten Dienststellen zur Kenntnis durch RdErl. d. RFu-ChdDtPol. im RMdI. v. 22. 5. 1940 — O-Kdo RV/L (L 1 a) 2 Nr. 72/40.

(RMBIv. S. 994)

**Instandsetzung der bei Luftangriffen zerstörten Fenster-  
scheiben (GebäudeschädenVO) — RdErl. d. RArbMin.  
v. 14. 5. 40. IV b 8 Nr. 6340/40**

(1) Der RWiM. hat Sie durch Erl. v. 15. 4. 1940 — II S In 3/18624/40<sup>1)</sup> ermächtigt, den Mitgliedern der Ihrem Reichsinnungsverband angeschlossenen Glaserinnungen die Anweisung zu erteilen, daß im Falle außergewöhnlicher Glasschäden die einzelnen Glaser die zur Behebung dieser Schäden erforderlichen Glaserarbeiten grundsätzlich nur innerhalb des von dem zuständigen Innungsoberrmeister zugewiesenen Bezirks ausführen dürfen. Glaser, die sich weigern sollten, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen, können durch die Wirtschaftsämter auf Grund des § 3 b Nr. 3 des Reichsleistungsgesetzes v. 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645) hierzu angehalten werden.

(2) Wenn die Glasschäden durch Kriegshandlungen, namentlich durch Angriffe der feindlichen Luftwaffe (s. §§ 1 und 2 der SSchFVO v. 8. 9.

<sup>1)</sup> Nicht veröffentlicht.